

Datum:	25.08.2010
Zahl:	851/1/2010
Betreff:	Kanalisation Gnesau; Kanalgebühren
Auskünfte:	Herr Aigner
Telefon:	04278/271-14

## **VERORDNUNG**

### **des Gemeinderates der Gemeinde GNESAU vom 20. August 2010, Zahl: 851/1/2010, mit welcher für die Kanalisationsanlage Gnesau die Kanalgebühren ausgeschrieben werden**

Gemäß der §§ 24 und 25 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 12/2005, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Gnesau wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

#### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

1. Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
2. Die Höhe dieser Gebühr beträgt jedenfalls das **Siebzigfache** des Gebührensatzes und ist zur Gänze bei der Ermittlung der Benützungsgebühr zu berücksichtigen.

## **§ 4 Benützungsgebühren**

1. Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
2. Die Gebührenmesszahl ist eine bezogene Wassermenge von einem Kubikmeter, d.h. dass ein Kubikmeter bezogenes Wasser, welches in den Kanal eingebracht wird, einem Kubikmeter Abwasser gleichgestellt wird.
3. Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
4. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 BAO BGBl. Nr. 194/1961 idF BGBl. I Nr. 52/2009).

## **§ 5 Höhe des Gebührensatzes**

Der Gebührensatz beträgt **Euro 3,50** (dreikommafünzig).

## **§ 6 Abgabenschuldner**

1. Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.
2. Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.
3. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandsnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

## **§ 7 Festsetzung der Abgabe**

1. Die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ist jährlich im September mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
2. Zwecks Ermittlung der Gebührenmesszahl erfolgt einmal jährlich im August die generelle Wasserzählerablesung.
3. Halbjährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

## § 8 Inkrafttreten

**Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.**

Die Verordnung des Gemeinderates vom 10.07.2007, Zahl: 851/1/2007, tritt mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Dir. Franz Mitter)

Angeschlagen am:	26.08.2010
Abgenommen am:	09.09.2010

